

Verhaltensregeln für öffentliche/nicht öffentliche Veranstaltungen im Kulturhaus

1. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen im Kulturhaus dem Gesundheitsamt zu melden.

Die Veranstalter des Kulturhauses werden zur Einhaltung der getroffenen Regelungen verpflichtet.

2. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (beim Sprechen, Husten, Ausatmen oder Niesen). Dies erfolgt direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Verhaltensregeln

- **Abstand halten** (mindestens 1,50 m)
- Bei Symptomen einer **Atemwegserkrankung** zu Hause bleiben.
- **Beobachtung des Gesundheitszustandes** aller am Kurs Beteiligten, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken.
- **Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln**
- **Mit den Händen nicht das Gesicht berühren**, insbesondere nicht die Schleimhäute, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Im ganzen Haus besteht, außer in den Unterrichtsräumen, **Atemschutzmaskenpflicht**. Dennoch soll der von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden. Textile Masken sind mindestens täglich bei 60°C zu waschen. Zum Verlassen des Hauses sind folgende Türen zu nutzen: (vom Saal der Gartenausgang, von 1. und 2. Stock der Küchenausgang).
- **Basishygiene** einschließlich der Händehygiene:
 - Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife, insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske; nach dem Toiletten-Gang.
 - **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis

zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.

3. Raumhygiene

Lüftung der Räume: Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Bei Veranstaltungen, vor Beginn, in jeder Pause und danach, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Reinigung der Tische: Tische und Sitzplätze sind vor Nutzung und nach Abschluss der Veranstaltung gründlich zu säubern. Das Kulturhaus überträgt diese Aufgabe dem Veranstalter, der entweder Reinigungsmaterial bereit hält oder mit Material ausgestattet wird. Jacken und Mäntel sind am Platz zu halten.

4. Teilnehmerzahlbegrenzung/Arbeitsmittel/Anwesenheitsdokumentation

Infektionsschutz in Räumen

- Die Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen im großen Saal sind – wenn und soweit das Haus geöffnet ist – auf **ca. 35 Personen** (Stand: 12/2020) begrenzt; die Veranstaltungsräume im 1./2. OG des Hauses können im Einzelfall nach Absprache mit dem Vorstand genutzt werden.
- Das lückenlose Führen der Teilnehmer-Liste dient in der gegenwärtigen Situation auch dazu, dem Gesundheitsamt im Infektionsfall Hinweise geben zu können, wer Kontakt zu Infizierten hatte (Anwesenheitsdokumentation). Dabei wird der Datenschutz weiterhin gewahrt.
- Beim Betreten und Verlassen der Räume sowie im Gebäude ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten.
- Arbeitsmaterial wird nicht getauscht oder von mehreren Personen benutzt. Tafeln werden nur von dem jeweiligen Veranstalter eingesetzt.
- Die Teilnehmer wechseln während der Veranstaltung ihre Sitzplätze nicht.
- Partner- und Gruppenarbeiten werden nicht durchgeführt.
- Die Benutzung der Toiletten erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m. Die Hygienemaßnahmen (Händewaschen und -desinfektion) wird in den Sanitärräumen durchgeführt.

5. Verhalten im Gebäude (Treppen/Aufzüge) und Außengelände

- Im Treppenhaus und auf den Fluren ist immer die rechte Flurseite zu begehen.
- Lässt die Flurbreite den Mindestabstand nicht zu, ist dieser nur in Einbahnverkehr zu nutzen.
- Der Personenaufzug darf nur einzeln benutzt werden und ist mobilitätseingeschränkten Personen vorbehalten.
- Während der Pausen gilt das Abstandsgebot auch im Außengelände.
- Im ganzen Haus besteht die Verpflichtung, Mund- und Nasenschutz zu tragen „Maskenpflicht“).

Berlin, im Dezember 2020

Der Vorstand